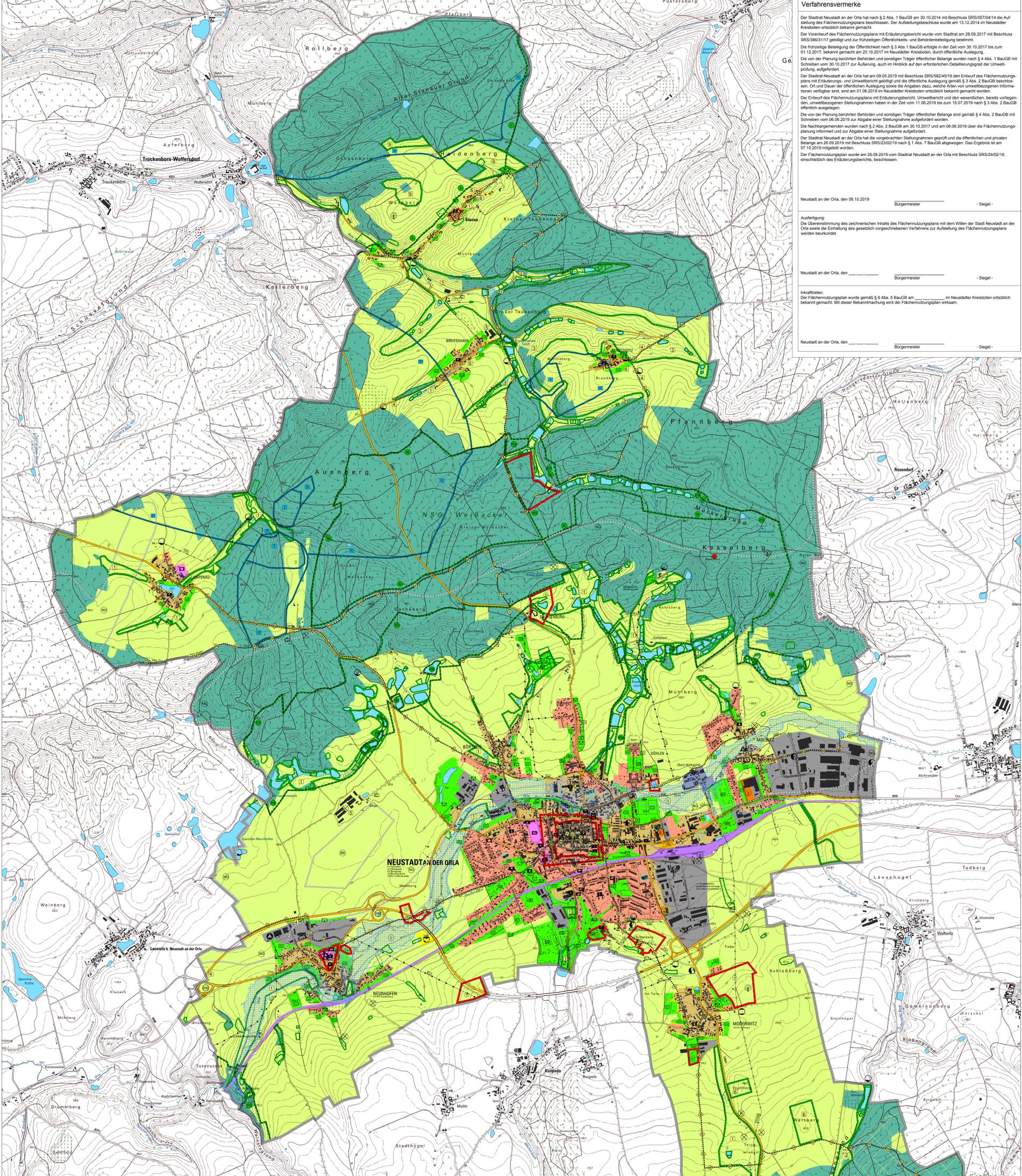


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - Neustadt an der Orla



Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Neustadt an der Orla hat nach § 2 Abs. 1 BauGB am 30.10.2014 mit Beschluss SRS/07/04/14 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.12.2014 im Neustädter Kreisboten ersichtlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht wurde vom Stadtrat am 28.09.2017 mit Beschluss SRS/09/03/17 gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.10.2017 bis zum 01.12.2017 bekannt gemacht am 20.10.2017 im Neustädter Kreisboten, durch öffentliche Auslegung.

Das von der Planung betriebene Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.10.2017 zur Auslegung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltauswertung, aufgeführt.

Der Stadtrat Neustadt an der Orla hat am 09.05.2019 mit Beschluss SRS/04/19/19 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungs- und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Angaben dazu, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sind am 01.06.2019 im Neustädter Kreisboten ersichtlich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 11.06.2019 bis zum 15.07.2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die von der Planung betriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.09.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am 30.10.2017 und am 06.06.2019 über die Flächennutzungsplanung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Stadtrat Neustadt an der Orla hat mit dem vorliegenden Entwurfplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Angaben dazu, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sind am 01.06.2019 im Neustädter Kreisboten ersichtlich bekannt gemacht worden.

Der Flächennutzungsplan wurde am 26.09.2019 vom Stadtrat Neustadt an der Orla mit Beschluss SRS/24/02/19, einschließlich des Erläuterungsberichts, beschlossen.

Neustadt an der Orla, den 08.10.2019

Bürgermeister _____ - Siegel -

Ausfertigung:
Die Überstimmung des zeichnerischen Inhalts des Flächennutzungsplans mit dem Willen der Stadt Neustadt an der Orla sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans werden bekräftigt.

Neustadt an der Orla, den _____

Bürgermeister _____ - Siegel -

Inhaltstext:
Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Neustädter Kreisboten ersichtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Neustadt an der Orla, den _____

Bürgermeister _____ - Siegel -

- Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BauNVO)**
 - Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 - Zweckbestimmung: EH - Einzelhandel, EH* - Einzelhandel, zentrenrelevante Sortimente ausgeschlossen
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)**
 - Flächen für Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB)
 - Einrichtungen und Anlagen: Öffentliche Verwaltungen, Schule, Kindergarten, Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Post, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Feuerwehre, Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung, Flächen für Sportanlagen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)**
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Busbahnhof
 - Ruhender Verkehr (Parkplatz, Parkhaus)
 - Hauptwanderweg - hier: Luterweg und Tälerpflgerweg
 - Hauptradweg - hier: Ortaradweg
 - Bahnanlagen
 - Bahnhof
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)**
 - Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b und Abs. 4 BauGB)
 - Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen: Abwasser, Versorgungslinie Elektrizität, Gas, Wasser, Abfall, Fernwärme, Regenrückhaltung, Sendemasten
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)**
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, unterirdisch: Zweckbestimmung: Fernwasser-Leitung, Ferngas-Leitung, Erdgas-Leitung, Mischwasser-Kanal, Trinkwasser-Leitung
 - Hauptversorgungsleitungen, oberirdisch: Mittelspannungs-Leitung
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)**
 - Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Parkanlage, Dauerkleingärten, Sportplatz, Spielplatz, Friedhof, Gehölzbestände, Zeltplatz, Reipplatz, Sonstige Grünflächen, Gartenland
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)**
 - Wasserflächen
- Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)**
 - Flächen für Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Zweckbestimmung: Erhalt und/oder Renaturierung Fließ- und Standgewässer, Ausweisung von Pufferzonen, Anpflanzung von Ufergehölzen, Erhalt der strukturreichen Tallandschaft, Entwicklung Uferbegleitgrün, Anpflanzung von Begleitgrün, Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung ins Landschaftsbild, Anlage von Streubestweiden als Triftsteine, Freistellung Felssteinwände aus Silikatgestein, Spezielle Pflegemaßnahmen, Aufforstung (Laub-/Mischwald)
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung u.U. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
 - Zentraler Versorgungsbereich "Neustadt" (§ 5 Abs. 2 Nr. 2d und Abs. 4 BauGB)
 - Nahversorgungsstandort (§ 5 Abs. 2 Nr. 2d und Abs. 4 BauGB)
 - Gemeindegrenze
- Kennzeichnungen**
 - Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - Altlastenverdachtsfläche

- Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 und 4a Satz 1 BauGB**
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Hier: Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG
 - Wasserschutzzone I, punktuell
 - Wasserschutzzone II
 - Wasserschutzzone III
 - Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 WHG
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - FFH-Gebiet nach RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
 - 5136-SW Tröbitz, Stand: Mai 2015
 - 5136-SO Lippersdorf, Stand: Mai 2015
 - 5236-NW Neustadt a.d.O.-Lichtenau, Stand: September 2015
 - 5236-NO Rosendorf, Stand: Dezember 2015
 - 5236-SW Neustadt a.d.O., Stand: Mai 2015
 - 5236-SO Neustadt a.d.O., Stand: März 2016
 - 5336-NO Mollbach, Stand: September 2016
 - Denkmalensemble nach § 2 Abs. 2 ThürDSchG
 - Einzeldenkmal nach § 2 Abs. 1 ThürDSchG
 - Bodendenkmal nach § 2 Abs. 7 ThürDSchG
 - Archäologisch relevanter Bereich § 2 Abs. 7 ThürDSchG
 - Vermerke gemäß § 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB**
 - Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 3 WHG
 - Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG
 - Vorranggebiet Windenergie gem. Entwurf RP-OT, Teilplan Windenergie
 - Plangrundlagen**
 - Folgende Digitale Topographische Karten im Maßstab 1:10.000 (DTK10): 5136-SW Tröbitz, Stand: Mai 2015; 5136-SO Lippersdorf, Stand: Mai 2015; 5236-NW Neustadt a.d.O.-Lichtenau, Stand: September 2015; 5236-NO Rosendorf, Stand: Dezember 2015; 5236-SW Neustadt a.d.O., Stand: Mai 2015; 5236-SO Neustadt a.d.O., Stand: März 2016; 5336-NO Mollbach, Stand: September 2016
- Darstellung: ENDFASSUNG**
- Maßstab: 1 : 10.000**
- Datum: 28.08.2019**
- Erarbeitung: SIGMA PLAN[®] INTERDISZIPLINÄRE BAUPLANUNG WEIMAR GMBH REGIONALBÜRO HOF/BAYERN REGIONALBÜRO 12. REGIONALBÜRO TEL: 03681 144 3233 FAX: 03681 144 1258**